

# RS Vwgh 2006/2/24 2005/02/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/02/0253 E 24. Jänner 2006 RS 4

## Stammrechtssatz

In einem Verfahren betreffend Bewilligung und Entfernungsantrag gemäß § 84 StVO 1960 ist mit dem Hinweis auf eine Vielzahl von anderen bestehenden Werbungen und Hinweisen für die Bf nichts gewonnen, da sie aus allenfalls dafür erteilten Bewilligungen (Hinweis E 25. Juni 2003, 2000/03/0209) oder einer "Verwaltungspraxis" (Hinweis E 28. Jänner 1994, 93/11/0167), selbst aus dem "Nicht-Einschreiten" in anderen Fällen (Hinweis E 27. Mai 1987, 87/03/0112) keine Rechte für sich ableiten könnte.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint

keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020282.X02

## Im RIS seit

23.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>